

Satzung

Verein Florian Arnstadt e.V.

' 1

Name , Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen „ **Verein Florian Arnstadt e. V.**“
- (2) Er soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen werden.
- (3) Der Sitz des Vereins ist in 99310 Arnstadt.
- (4) Er ist eine juristische Person des Privatrechts, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Der Verein wird Mitglied im Kreisfeuerwehrverband IIm-Kreis e.V.

§ 2

Vereinsrecht

- (1) Der Verein regelt, soweit gesetzlich nicht anders bestimmt sind, seine Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung durch die Vereinssatzung. Sie ist nach dem Grundsatz der Privatautonomie von den Mitgliedern selbst geschaffenes Vereinsrecht.
- (2) Die Satzung ist den Mitgliedern bekannt zu machen. Sie tritt, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft. Änderungen der Satzung sollen in der Weise getroffen werden, dass eine Änderung des Satzungstextes oder eine zusätzliche Vorschrift von den Mitgliedern beschlossen wird.
- (3) Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (4) Der Verein wird nach demokratischen Grundsätzen, frei von weltanschaulichen, konfessionellen und politischen Auffassungen geführt.

' 3

Zweck und Aufgabe

- (1) Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung des Brand- und Feuerschutzes der Stadt Arnstadt.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Unterstützung der Feuerwehr der Stadt Arnstadt,
 - b) Mitwirkung bei der Öffentlichkeitsarbeit zu Fragen des Brandschutzes,
 - c) Mitwirkung und Unterstützung bei der Pflege der Kameradschaft der Feuerwehrmitglieder,
 - d) Mitwirkung bei der Werbung von Bürgern der Stadt Arnstadt für die Freiwillige Feuerwehr,
 - e) Förderung der Jugendfeuerwehr.
- (3) Der Verein widmet sich aktiv der Traditionspflege der Feuerwehren. Er unterhält ein Traditionskabinett, sammelt und pflegt alte Geräte und Ausrüstungen sowie Unterlagen und Zeitzeugnisse zur Geschichte der Feuerwehr. Alle zu diesem Zweck gesammelten Sachen - soweit es keine Leihgaben sind - sind Eigentum des Vereins und können ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung nicht weiter veräußert werden.

§ 4 Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
 - a) den Mitgliedern der Einsatz-, Alters- und Ehrenabteilung (aktive Mitglieder),
 - b) den Ehrenmitgliedern des Vereins,
 - c) der Jugendfeuerwehr (aktive Mitglieder),
 - d) den Fördermitgliedern.

- (2) Mitglieder sind die dem Verein angehörenden Personen, die mit dem Eintritt die Satzung des Vereins anerkennen, die Ziele des Vereins unterstützen und dadurch Mitgliedsrechte und -pflichten erwerben.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht:
- a) auf Mitgestaltung der Vereinsarbeit,
 - b) sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen,
 - c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
 - d) an Versammlungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen,
 - e) mit weiteren Mitgliedern die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu verlangen (gemäß § 10 Abs.4 der Satzung),
 - f) gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
 - g) In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- (4) Jedes Mitglied hat die Pflicht:
- a) die Satzung zu beachten und einzuhalten,
 - b) Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und aktiv für die Erfüllung zu wirken,
 - c) den festgelegten Mitgliedsbeitrag fristgemäß zu bezahlen,
 - d) mit vereinseigenen Gegenständen und Einrichtungen pfleglich umzugehen; Schäden und Verluste sind dem Vorsitzenden unverzüglich zu melden,
 - e) alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

' 6

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag zur Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand gestellt. Der Vorstand entscheidet (mit einfacher Stimmenmehrheit) über die Aufnahme. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist nicht zu begründen. Es besteht kein Aufnahmeanspruch. Der Antragsteller muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Bei Minderjährigen ist die Beitrittserklärung von den Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen; sie hat den Vermerk zu enthalten, dass der bzw. die Minderjährige sämtliche Mitgliedsrechte und -pflichten persönlich ausüben bzw. erfüllen kann.
- Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des folgenden Monats oder den jeweilig vereinbarten Zeitpunkt.
Mit Beginn der Mitgliedschaft ist dem neuen Mitglied eine Satzung auszuhändigen.
- (2) Mitglieder der Einsatz-, Alters- und Ehrenabteilung und Jugendfeuerwehr sind solche, die gemäß der Ortssatzung der Freiwilligen Feuerwehr Arnstadt angehören.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche oder juristische Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag

des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden Stimmberechtigten ernannt. Die Ernennung kann verfahrenstechnisch auf die gleiche Weise rückgängig gemacht werden.

- (4) Förderndes Mitglied kann jede unbescholtene natürliche oder juristische Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und durch den Beitritt die Aufgaben des Vereins fördern will und eine Aufnahmegebühr sowie den Mitgliedsbeitrag gemäß der Beitragsordnung bezahlt.

7

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
- a) Austritt,
 - b) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - c) Ausschluss,
 - d) durch Tod,
 - e) oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären und mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden:
- a) Wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Beitragsrückstand von mindestens einem Jahresbeitrag ist. Die Mahnung ist schriftlich an das Mitglied zu richten. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnbescheides drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
 - b) Kommt ein Mitglied seiner Beitragspflicht innerhalb zweier Geschäftsjahre trotz Mahnung nicht nach so erlischt automatisch die Mitgliedschaft im Verein.
- (4) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied:
- a) die ihm auf Grund der Satzung oder Mitgliederbeschlüsse obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt,
 - b) durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins gewissenlos verhält,
 - c) wiederholt gegen die Satzung verstößt,
 - d) vorsätzlich Beschädigungen oder Zerstörungen von Vereinseigentum und Gemeinschaftseinrichtungen verursacht,
 - e) erhebliche Störungen des gemeinschaftlichen Vereinslebens verursacht,
 - f) die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat.
- (5) Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Vor dieser Entscheidung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist

Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu äußern.

Der Ausschluss bedarf der Schriftform.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats (ab Zugang des Ausschlussbeschlusses) an den Vorstand zu richten ist.

Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschluss als nicht erlassen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

- (6). Tritt ein Ehrenmitglied nach Abs. 2 aus dem Verein aus so erlischt automatisch die Ernennung zum Ehrenmitglied (Ehrenmitgliedschaft).
- (7). Mit Ende der Mitgliedschaft entfallen alle Rechte an den Verein.

' 8

Finanzmittel

- (1). Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht:
 - a) durch einen Jahresmitgliedsbeitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt und der im Voraus jährlich bis Ende März zu zahlen ist, bei Neuaufnahmen innerhalb eines Monat nach der Aufnahme.
 - b) durch freiwillige Zuwendungen,
 - c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.
- (2). Der erhobene Jahresbeitrag (durch die Mitgliederversammlung festgelegt) ist bringepflichtig.

' 9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vereinsvorstand

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung gibt die Richtung für die Arbeit des Vereins vor und entscheidet über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.
Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes einschließlich Beisitzer, Amtszeit beträgt fünf Jahre,
 - b. Wahl der Wahlkommission,
 - c. Wahl der Kassenprüfer / -innen, (alle 2 Jahre),
 - d. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - e. Entgegennahme des Kassenberichtes,
 - f. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer / -innen,
 - g. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 - h. Beschlussfassung über Neufassung oder Änderung der Satzung,
 - i. Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
 - j. Beschlussfassung über Eigentumsveränderungen zu § 3 Abs. 3,
 - k. Beschlussfassung über den Beitritt zum Kreisfeuerwehrverband,
 - l. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist,
 - m. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - n. Entscheidung über die Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes nach §7 Abs. 5,
 - o. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie ist innerhalb der ersten vier Monate eines jeden Kalenderjahres durchzuführen. Die Tagesordnung wird durch den Vorstand festgelegt und ist der Einladung beizufügen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder dies von mindestens 25 % der Mitglieder des Vereins unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird. Diesem Verlangen ist binnen vier Wochen zu entsprechen.
- (5) Zur Mitgliederversammlung wird von dem/der Vereinsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher schriftlich eingeladen. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung von seinem(r) / ihrem(r) Stellvertreter/in geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den/die Leiter/in mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (6) Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, außer bei Auflösung des Vereins nach § 13 der Satzung.
- (7) Beschlussfassungen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies

verlangt.

Der Vorstand wird schriftlich und geheim gewählt.

Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

- (8) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern innerhalb von drei Monaten schriftlich mitgeteilt werden.
- (9) Anträge auf Satzungsänderung müssen drei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sein. Satzungsänderungen sind den Mitgliedern mit der Einladung schriftlich im genauen Wortlaut mitzuteilen. Anträge zur Tagesordnung und Wahlvorschläge müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sein. Später eingegangene Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.
- (10) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab vollendetem 16. Lebensjahr eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Gäste und andere Personen, die nicht Mitglied des Vereins sind haben kein Stimmrecht.
- (11) Gewählt werden können nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (12) Die Wahl des Vorstandes und der Beisitzer muss einer Wahlkommission übertragen werden.
Die Wahlkommission wird von der Mitgliederversammlung bestellt.
Über die durchgeführte Wahl ist von der Kommission ein Protokoll zu fertigen.
Die Wahl der Kassenprüfer kann der Versammlungsleiter durchführen.
- (13) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, dessen Richtigkeit vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Schriftführer mit Unterschrift zu bescheinigen ist.
Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zu Protokoll zu geben.
Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind im Protokoll mit Art der Abstimmung und Ergebnis der Abstimmung aufzuführen.

' 11

Vereinsvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem/der Schatzmeister/in,
 - d) dem/der Schriftführer/in,

 - e) den Beisitzern:

- der Einsatzabteilung,
- der Alters- und Ehrenabteilung.

- (2) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
1. dem/der Vorsitzenden,
 2. dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. dem/der Schatzmeister/in,
 4. dem/der Schriftführer/in,
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich entweder durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende oder den/die Stellvertreter/in und den/die Schatzmeister/in bzw. den/die Schriftführer/in vertreten. Der /die Vorsitzende ist einzeln vertretungsberechtigt, der/die Stellvertreter/in und der/die Schatzmeister/in bzw. der/die Schriftführer/in vertreten gemeinschaftlich zu zweit.
- (4) Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten gemäß Abs. 3 zu unterrichten.
- (5) Der/die Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein, in dessen Abwesenheit der Stellvertreter/die Stellvertreterin und leitet die Versammlung. Vorstandssitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Der/die Vorsitzende kann zu wichtigen Problemen auch zusätzlich Mitglieder oder Personen zur Sitzung einladen. Die Vorstandsmitglieder entscheiden durch Abstimmung über die Teilnahme. Über die Sitzung des Vorstandes ist vom Schriftführer ein Protokoll zu fertigen. Die Niederschrift soll Ort, Zeit und die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gesamtvorstandes anwesend sind.
Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Stellvertretenden Vorsitzenden.
- (7) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
Er hat vor allem folgende Aufgaben:
1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnung,
 2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
 3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 4. Verwaltung des Vereinsvermögens,
 5. Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes,
 6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
 7. Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaft,
 8. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen und Richtlinien erlassen.

- (8) Notwendige Entscheidungen des geschäftsführenden Vorstandes sind dem Gesamtvorstand in der nächsten Vorstandssitzung mitzuteilen.
- (9) Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (10) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so ist bis zur nächsten Mitgliederversammlung die Funktion durch den Vorstand kommissarisch zu besetzen. Die nächste Mitgliederversammlung besetzt die freigewordene Vorstandsfunktion durch eine Ersatzwahl für den Zeitraum bis zum Ablauf der regulären Wahlperiode. Außer durch Tod und Ablauf der Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Vorstandsmitglieder können nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein anderes Vorstandsmitglied, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten.
- (11) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (12) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein, endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
- (13) Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vorstandes durch den Vorsitzenden abgegeben.

' 12 Rechnungswesen

- (1) Der Verein hat seine Finanzen so zu planen und zu führen, dass eine stetige Erfüllung aller seiner Aufgaben und Verpflichtungen gesichert werden.
- (2) Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich. Er verwaltet die Kasse und das Vereinskonto mit den erforderlichen Belegen und Unterlagen.
- (3) Zeichnungsberechtigt bei allen Kassengeschäften ist der/die Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der/die stellvertretende Vorsitzende jeweils gemeinsam mit dem/der Schatzmeister/in.
- (4) Der Schatzmeister darf Auszahlungen nur leisten, wenn der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in schriftlich eine Auszahlanordnung erteilt hat.
- (5) Alle Einnahmen und Ausgaben sind in einer Buchführung nachzuweisen.
- (6) Am Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresabrechnung zu erstellen und den Kassenprüfern zur Prüfung zur Verfügung zu stellen. Die Mitglieder sind in der

nächsten Mitgliederversammlung über Einnahmen und Ausgaben zu informieren.

- (7) Die Kassenprüfer/innen haben mindestens einmal im Geschäftsjahr die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege sachlich und rechnerisch zu prüfen und der Mitgliederversammlung den schriftlichen Prüfungsbericht bekanntzugeben. Sie können bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes vorschlagen.
- (8) Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl kann erst nach einer Amtspause von zwei Geschäftsjahren erfolgen. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Sie unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.
- (9) Die gewählten Kassenprüfer haben das Recht, an Vorstandssitzungen teilzunehmen, ständige Kontrollen der Kasse, des Kontos und des Belegwesens vorzunehmen.

§ 13

Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss aufgelöst werden, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens drei Viertel (75%) der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung selbst ist eine Dreiviertelmehrheit (75 %) der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss nach Ablauf eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten, mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel (75 %) der anwesenden Mitglieder gefasst wird. In der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- (3) Im Falle einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Stadt Arnstadt, und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke gemäß § 3 der Satzung zu verwenden.

§ 14

Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 05.06.2009 in Arnstadt beschlossen.

An der Gründungsversammlung haben teilgenommen:

